

# Recht

## Inhalt:

### Entscheidungen

#### Wer ist „Anbieter“ von Telemedien?

KG, Beschluss vom 30.09.2011 - 1 Ws (B) 179/09

#### Wer ist „Anbieter“ von Telemedien?

VG Hamburg, Urteil vom 29.02.2012 - 9 K 139/09

### Buchbesprechung

Kristoff M. Ritlewski:

#### Pluralismus als Strukturprinzip im Rundfunk. Anforderungen aus dem Funktionsauftrag und Regelungen zur Sicherung in Deutschland und Polen

Helmut Goerlich, Leipzig

110

113

118

## Entscheidung

### Wer ist „Anbieter“ von Telemedien?

KG, Beschluss vom 30.09.2011 - 1 Ws (B) 179/09

Der durch den Domainanmelder bei der Registrierungsstelle Denic eG bezeichnete administrative Ansprechpartner – sogenannter „Admin-c“ – ist als solcher nicht Anbieter von Telemedien i. S. d. JMStV und daher für Verstöße gegen den Jugendmedienschutz-Staatsvertrag nicht verantwortlich.

### Zum Sachverhalt:

Das AG hat den Betroffenen wegen einer vorsätzlich begangenen Ordnungswidrigkeit gem. §§ 24 Abs. 1 Nr. 2, 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 JMStV i. V. m. § 8 OWiG zu einer Geldbuße von 8.000,00 Euro verurteilt. Seine Rechtsbeschwerde, mit der er die Verletzung materiellen Rechts beanstandet, hat Erfolg. Das AG hat folgende Feststellungen getroffen: Der Betroffene war seit dem 11.03.2008 bis zumindest 16.06.2008 administrativer Ansprechpartner („Admin-c“) der Domain s.n.de. Domaininhaberin ist W. mit Sitz in Spanien. Die Webseite s.n.de ist ein kommerzielles Erwachsenensexangebot, das im kostenpflichtigen Bereich pornografische Drittinhalte ohne Altersüberprüfung zugänglich macht. Mindestens von März 2008 bis zum 16.06.2008 konnten die dortigen Angebote ohne Zugangsbarrieren für Personen unter 18 Jahren in Anspruch genommen werden, da kein zureichendes Programm zur Altersverifikation vorgeschaltet war. Obwohl der Betroffene dies wusste – er war sowohl mit Schreiben vom 01.03.2008 als auch mit Schreiben vom 25.03.2008 von der Medienanstalt Berlin-Brandenburg darauf hingewiesen worden –, traf er keine entsprechenden Vorkehrungen.

### Aus den Gründen:

Der Schuldspruch wegen einer Zuwiderhandlung gegen die §§ 24 Abs. 1 Nr. 2, 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 JMStV i. V. m. § 8 OWiG hält rechtlicher Prüfung nicht stand. Die auf die allgemein erhobene Sachrüge gebotene materiell-rechtliche Überprüfung des Urteils

ergibt, dass die durch das AG getroffenen Feststellungen die Verurteilung nicht tragen. Die Feststellungen und auch die Beweiswürdigung sind lückenhaft.

1. Das angefochtene Urteil enthält keine Feststellungen, die den sich aus §§ 71 Abs. 1 OWiG, 267 Abs. 1 StPO ergebenden Anforderungen genügen und eine Beurteilung erlauben, ob der Betroffene gegen Bußgeldvorschriften verstoßen hat. Das Urteil leidet daher an einem grundsätzlichen Darstellungsmangel.

2. Das angefochtene Urteil trägt den Schuldanspruch auch deshalb nicht, weil es keine Feststellungen dazu enthält, dass der Betroffene i. S. d. §§ 24 Abs. 1, 3 Abs. 2 Nr. 2 JMStV „Anbieter von Telemedien“ war.

Adressat des OWi-Tatbestandes ist der „Anbieter“. Anbieter ist nach der (teiltautologischen) Legaldefinition des § 3 Abs. 2 Nr. 2 JMStV ein Rundfunkveranstalter oder ein Anbieter von Telemedien. Die in Rede stehende Internetseite ist ein Telemedium i. S. d. § 1 Abs. 1 TMG.

Die Definition des Anbieters in § 3 Abs. 2 Nr. 2 JMStV folgt dem Begriff des Angebots nach dem JMStV. Dieses stellt auf den Inhalt der Telemedien ab. Ob die Anbieter des Internetzugangs (Access-Provider) und des Speicherplatzes (Host-Provider) als Anbieter erscheinen, kann dahinstehen. Denn jedenfalls der Inhalteanbieter (Content-Provider), an den sich die materiellrechtlichen Vorschriften der Abschnitte I bis III des JMStV vorrangig richten (vgl. Erdemir, in: Spindler/Schuster, Recht der elektronischen Medien, 2. Aufl., § 3 JMStV Rdnr. 4) unterfällt dem Begriff des Anbieters in § 24 Abs. 1 JMStV. In Übereinstimmung mit dem Begriff des Rundfunkveranstalters ist für den Anbieter von Telemedien zu verlangen, dass er das Angebot unter eigener Verantwortung inhaltlich gestaltet oder verbreitet (vgl. Held/Schulz, in: Hahn/Vesting, Rundfunkrecht, 2. Aufl., § 3 JMStV Rdnr. 29); er muss die Struktur des Auftritts festlegen (BVerfGE 97, 298, 310 für den Rundfunkveranstalter), ohne allerdings alle Teile des Angebots selbst gestalten zu müssen (vgl. Held/Schulz, a. a. O.). Daher reicht es auch aus, dass der Inhalt nicht vollständig und unmittelbar auf der angebotenen Homepage, sondern nur durch die Setzung

eines (direkten) Hyperlinks zugänglich gemacht wird (vgl. BGH NJW 2008, 1882, OLG Stuttgart MMR 2006, 387 m. Anm. Liesching).

Das angefochtene Urteil erörtert lediglich allgemein, ob der Betroffene als sogenannter „Admin-c“ – das ist der durch den Domainanmelder bei der Registrierungsstelle Denic eG bezeichnete administrative Ansprechpartner – für den Inhalt der Internetseite „verantwortlich“ war. Es verhält sich aber nicht zu der Frage, ob der Betroffene i. S. d. JMStV „Anbieter“ war. Eine entsprechende Subsumtion erlauben auch die weiteren Urteilsfeststellungen nicht. Denn die durch die Feststellungen dem Betroffenen zugeschriebene technische Möglichkeit, die Inhalte der Webseite zu verändern, sagt nichts darüber, ob dieser im oben beschriebenen gestalterischen Sinne auch Anbieter des Internetauftritts war.

3. Die Feststellungen des angefochtenen Urteils tragen die Verurteilung des Betroffenen auch nicht unter dem Gesichtspunkt des § 9 OWiG. Diese Vorschrift erweitert die Ahndbarkeit von Tatbeständen, die ihrer Fassung nach nur für einen bestimmten Personenkreis gelten, deren Angehörige besondere persönliche Merkmale aufweisen, auf deren Vertreter. Das Merkmal des „Anbieters“ in § 24 JMStV ist ein solches besonderes persönliches Merkmal. Der Betroffene war aber kein gesetzlicher Vertreter der Domaininhaberin i. S. d. § 9 Abs. 1 OWiG, und die Feststellungen weisen auch nicht aus, dass er beauftragt war, den Betrieb zumindest z. T. zu leiten (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 OWiG) oder ausdrücklich beauftragt war, in eigener Verantwortung Aufgaben wahrzunehmen, die dem Inhaber des Betriebs obliegen (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 OWiG).

4. Allerdings kann bei einem hier zur Anwendung kommenden unechten Unterlassungsdelikt, dessen Begehungstatbestand zwar eine zusätzliche Sondereigenschaft voraussetzt (sogenannter Garantensonderdelikt), aber keine höchstpersönliche Beziehung zu dem geschützten Rechtsgut verlangt, eine Garantienstelle aus Stellvertretung auch dann in Betracht kommen, wenn die Voraussetzungen des § 9 OWiG nicht vorliegen (vgl. Rogall, in: KK, OWiG, 3. Aufl., § 9 Rdnr. 39; Gürtler, in: Göhler, OWiG, 15. Aufl., § 9 Rdnr. 2a). Denn das besondere persönliche Merkmal des „An-

bieters von Telemedien“ hat, ähnlich wie der Halter (eines Kraftfahrzeugs) in § 31 Abs. 2 StVZO und anders als der Amtsträger nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 StGB, keinen besonderen personalen Bezug, der eine Vertretung ausschliesse. Der Vertreter kann daher unter dem Gesichtspunkt der Übernahme der Verantwortung in die Rolle des Normadressaten rücken (vgl. Gürtler, a. a. O., § 9 Rdnr. 2a) und damit als Garantienstellvertreter selbst garantenpflichtig sein (Rogall, a. a. O.).

Dass das AG von einer solchen Garantienstellvertretung ausgegangen ist, lassen die Feststellungen und die rechtlichen Ausführungen des angefochtenen Urteils noch erkennen. Denn es hat die Verantwortlichkeit des Betroffenen auch damit begründet, dass er Bevollmächtigter der Domaininhaberin gewesen sei. Die darauf bezogene Beweiswürdigung ist jedoch rechtsfehlerhaft und verwehrt dem Senat die gebotene Überprüfung.

Aus dem Gesamtzusammenhang der Gründe des angefochtenen Urteils ergibt sich, dass das AG den Gesetzesverstoß daraus ableitet, dass der Betroffene es unterlassen hat, für die Löschung der unzulässigen Inhalte der Webseite Sorge zu tragen. Die hierauf zielende Rechtspflicht hat das AG offenbar zum einen daraus abgeleitet, dass der Betroffene bei der Denic eG als „Admin-c“ erfasst und damit ausweislich der Registrierungsrichtlinien die durch die „Domaininhaberin benannte natürliche Person“ gewesen sei, die als ihr „Bevollmächtigter berechtigt und verpflichtet ist, sämtliche die Domain betreffenden Angelegenheiten verbindlich zu entscheiden“. Zum anderen hat das AG die Rechtspflicht darauf gestützt, dass der Betroffene als Passwortinhaber die Möglichkeit gehabt habe, „die Inhalte der Internetseite zu verändern“. Bereits die Schlussfolgerung, der Betroffene habe als „Admin-c“ Kompetenzen gehabt, die über seine Rechtsbeziehung mit der Registrierungsstelle Denic eG hinausgehen, ist nicht zwingend, und das Urteil lässt nicht erkennen, welche anderen Erkenntnisquellen diese Schlussfolgerung zumindest als möglich erscheinen lassen könnten. Die Funktion der Denic eG als Domainregistrierungsstelle lässt es vielmehr als naheliegend erscheinen, dass die durch den Domaininhaber mit der Registrierung für den „Admin-c“ erteilte Außenvollmacht (§ 167

Abs. 1 Alt. 2 BGB) lediglich die mit der Registrierung zusammenhängenden administrativen Fragen betrifft (vgl. OLG Köln GRUR-RR 2009, 27 – „verwaltungstechnische Notwendigkeiten“). Das AG teilt darüber hinaus auch nicht mit, aus welchen Umständen es seine Überzeugung ableitet, der Betroffene habe die technische Möglichkeit gehabt, die Inhalte der Internetseite zu verändern. Zwar legt es der von der Denic eG übernommene Aufgabenkreis nahe, dass der „Admin-c“ gewissermaßen als Ultima Ratio die Sperrung oder sogar die Löschung der Internetseite veranlassen kann. Über die durch die Urteilsfeststellungen behauptete Möglichkeit, auf die Inhalte der Webseite einzuwirken, namentlich die inkriminierten Hyperlinks abzuschalten oder zumindest ein wirksames Altersverifikationssystem zu installieren, gibt dies jedoch keinen Aufschluss. Schließlich ist auch nicht ersichtlich, aus welchen tatsächlichen Umständen das AG schließt, dass der Betroffene das – nach den Urteilsfeststellungen für Veränderungen an dem Internetauftritt erforderliche und durch die Domaininhaberin mitgeteilte – Passwort gekannt habe.

Die aufgezeigten Rechtsfehler bedeuten eine Verletzung des Gesetzes i. S. d. §§ 79 Abs. 3 S. 1 OWiG, 337 Abs. 1 StPO und führen nach § 79 Abs. 6 Alt. 2 OWiG zur Aufhebung des Urteils und zur Zurückverweisung der Sache an das AG.

Der Senat kann nicht nach § 79 Abs. 6 Alt. 1 OWiG in der Sache selbst entscheiden. Es erscheint noch möglich, dass die neue Hauptverhandlung – gegebenenfalls aufgrund neuer auf die Domaininhaberin bezogener Ermittlungen – ergibt, dass der Betroffene über seine Eigenschaft als lediglich administrativer Ansprechpartner der Denic eG hinaus auch mit der (verantwortlichen) Gestaltung der Internetseite befasst war und damit selbst Anbieter i. S. d. JMStV oder zumindest als Garantenstellvertreter kraft Übernahme selbst garantenpflichtig war.

## Entscheidung

### Wer ist „Anbieter“ von Telemedien?

VG Hamburg, Urteil vom 29.02.2012 - 9 K 139/09

Allein aufgrund seiner Benennung kann ein administrativer Ansprechpartner nicht als Anbieter von Telemedien i. S. d. § 3 Abs. 2 Nr. 2 JMStV angesehen werden. Denn in Anlehnung an den Begriff des Rundfunkanbieters setzt die Eigenschaft als Anbieter die Verantwortung für die Programmgestaltung bzw. Einfluss auf den Inhalt voraus.

### Zum Sachverhalt:

Unter der Internetadresse „...de“ betrieb die Domaininhaberin C., eine in den Niederlanden ansässige Gesellschaft, ein Internetangebot mit einfach pornografischen Inhalten, ohne eine ausreichende Sicherung gegen einen Abruf dieser Inhalte durch Minderjährige einzurichten. Der Kläger war von der Domaininhaberin jedenfalls vom 09.06.2006 bis zum 16.03.2007 gegenüber der Registrierungsstelle Denic eG für dieses Internetangebot als „Admin-c“ benannt.

Die KJM sah in dem Angebot einen Verstoß gegen § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 i. V. m. Satz 2 JMStV und ersuchte die Beklagte, die zuständige Landesmedienanstalt, mit Schreiben vom 25.10.2006, den Kläger zur Vorbereitung von Aufsichtsmaßnahmen anzuhören. Dieser erklärte, als bloßer formaler Inlandsvertreter ohne technische Zugriffsrechte habe er Inhalte weder verbreitet noch zugänglich gemacht.

Daraufhin gab die Beklagte die Sache an die Staatsanwaltschaft ab, die ein Verfahren gegen den Kläger einleitete und gegen Zahlung einer Geldauflage einstellte.

Am 23.03.2007 stellte die Beklagte fest, dass der Kläger seit dem 16.03.2007 nicht mehr als „Admin-c“ des Angebots registriert war.

Mit Schreiben vom 27.02.2008 legte sie der KJM den Vorgang mit einer Beschlussvorlage vor, in der sie die Feststellung eines Verstoßes gegen § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 i. V. m. Satz 2 JMStV, eine förmliche Beanstandung und die Erhebung einer Verwaltungsgebühr von 750,00 Euro empfahl. Nachdem die KJM der Vorlage zugestimmt hatte, stellte die Be-

klagte mit Bescheid vom 31.07.2008 fest, dass mit dem streitgegenständlichen Internetangebot gegen § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 i. V. m. Satz 2 JMStV verstoßen wurde (Ziffer 1) und sprach unter Berufung auf § 20 Abs. 1, 4, 6 JMStV und § 59 Abs. 2 und 3 Satz 1 des Rundfunkstaatsvertrags (RStV) eine „förmliche Beanstandung“ aus (Ziffer 2), verbunden mit der Aufforderung, als „verantwortlicher administrativer Ansprechpartner (x)“ künftig die Vorschriften des Jugendmedienschutzrechts einzuhalten (Ziffer 3). Ferner setzte sie für den Bescheid eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 750,00 Euro fest (Ziffer 4).

Gegen diesen Bescheid legte der Kläger Widerspruch ein. Die Beklagte wies den Widerspruch zurück und setzte für das Widerspruchsverfahren eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 375,00 Euro fest. Zur Begründung führte sie u. a. aus, die medienrechtliche Beanstandung gegenüber dem Kläger sei erforderlich gewesen, um das gesetzwidrige Verhalten zu ahnden und für die Zukunft eine Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zu erreichen. Die Aufgabe der Funktion des „Admin-c“ beseitige nicht seine in der Vergangenheit bestehende Verantwortlichkeit. Die Beanstandung sei das mildeste Mittel, da sie lediglich die Verpflichtung zur Begleichung der festgesetzten Verwaltungsgebühr zur Folge habe, aber keine weiteren rechtlichen Konsequenzen zur Folge habe.

Hiergegen hat der Kläger Klage erhoben.

### Aus den Gründen:

I. Die zulässige Klage ist begründet.

Die streitgegenständliche Beanstandungsverfügung der Beklagten vom 31.07.2008 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 19.12.2008 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Für die (nachträgliche) Feststellung und Beanstandung des Verstoßes gegen § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 i. V. m. Satz 2 JMStV bietet § 20 Abs. 1 und 4 JMStV i. V. m. § 59 Abs. 3 bzw. Abs. 4 RStV keine Grundlage, da der Kläger als bloßer „Admin-c“ kein Anbieter eigener Inhalte ist und zum Zeitpunkt des Erlasses der streitgegenständlichen Verfügung eine etwaige frühere Verantwortung für den Rechtsverstoß aufgrund eigener oder fremder Inhalte durch die Beendigung der

Tätigkeit des X bereits nicht mehr bestand (hierzu unter 1.). Im Hinblick auf die in dem Beschluss der KJM vom 22.04.2008 nicht vorgesehene Unterlassungsanordnung kann sich die Beklagte im Übrigen nicht auf § 40 Abs. 1 MStV HSH berufen (hierzu unter 2.).

1. Die Beklagte beruft sich als Rechtsgrundlage der Feststellung und Beanstandung des Verstoßes gegen § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 i. V. m. Satz 2 JMStV auf § 20 Abs. 1 und 4 JMStV i. V. m. § 59 Abs. 3 RStV.

Gemäß § 20 Abs. 1 JMStV trifft die zuständige Landesmedienanstalt die erforderlichen Maßnahmen gegenüber dem Anbieter, wenn sie feststellt, dass dieser gegen die Bestimmungen des Jugendmedienschutzstaatsvertrags verstoßen hat. Für Anbieter von Telemedien trifft nach § 20 Abs. 4 JMStV die zuständige Landesmedienanstalt durch die KJM entsprechend § 59 Abs. 2 bis 4 RStV unter Beachtung der Regelungen zur Verantwortlichkeit nach den §§ 7 bis 10 TMG die jeweilige Entscheidung. Gemäß § 59 Abs. 3 RStV trifft sie die zur Beseitigung des Verstoßes erforderlichen Maßnahmen gegenüber dem Anbieter. Sie kann insbesondere Angebote untersagen und deren Sperrung anordnen. Die Untersagung darf nicht erfolgen, wenn die Maßnahme außer Verhältnis zur Bedeutung des Angebots für den Anbieter und die Allgemeinheit steht, und setzt voraus, dass ihr Zweck nicht in anderer Weise erreicht werden kann. Die Untersagung ist, soweit ihr Zweck dadurch erreicht werden kann, auf bestimmte Arten und Teile von Angeboten oder zeitlich zu beschränken. Erforderlich ist für die Anwendung des § 59 Abs. 3 RStV – in Abgrenzung zu § 59 Abs. 4 RStV –, dass die Maßnahmen einen Anbieter betreffen, der eigene Inhalte im Sinne des § 7 Abs. 1 TMG zur Nutzung bereithält; für diese ist er nach den allgemeinen Gesetzen verantwortlich.

Diese Voraussetzungen waren jedoch weder im Zeitpunkt des Bescheiderlasses noch zu einem früheren Zeitpunkt gegeben, da der Kläger nach den hier vorliegenden konkreten Umständen allein aufgrund seiner früheren Benennung als „Admin-c“ nicht als Anbieter (eigener Inhalte) im Sinne des Jugendmedienschutzstaatsvertrags angesehen werden kann (hierzu unter a.). Zudem bestand jedenfalls zu dem Zeitpunkt, als der Bescheid

erlassen wurde, für eine (isolierte) förmliche Beanstandung aufgrund des Wegfalls der medienrechtlichen Verantwortlichkeit keine rechtliche Grundlage mehr, weil die Beanstandung keinerlei Beitrag zu der Beseitigung eines Rechtsverstoßes mehr leisten konnte (hierzu unter b.). Die Beanstandung konnte darüber hinaus auch nicht auf § 20 Abs. 1 und 4 JMStV i. V. m. § 59 Abs. 4 RStV gestützt werden (hierzu unter c.).

Im Einzelnen:

a. Der Kläger war nicht Anbieter von Telemediendiensten im Sinne des § 20 Abs. 1 und 4 JMStV i. V. m. § 59 Abs. 3 RStV und konnte daher nicht Adressat einer medienrechtlichen Feststellungs- und Beanstandungsverfügung sein.

Zwar handelt es sich bei dem beanstandeten Internetangebot um einen Telemediendienst. Telemedien sind gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 RStV alle elektronischen Informations- und Kommunikationsdienste, soweit sie nicht Telekommunikationsdienste nach § 3 Nr. 24 des Telekommunikationsgesetzes sind, die ganz in der Übertragung von Signalen über Telekommunikationsnetze bestehen oder telekommunikationsgestützte Dienste nach § 3 Nr. 25 des Telekommunikationsgesetzes oder Rundfunk nach Satz 1 und 2 sind. Diese Voraussetzungen treffen auf das beanstandete Internetangebot unter der Domain „... .de“ zu, da diese Webseite einen elektronischen Informationsdienst darstellt, der weder Telekommunikationsdienst i. S. v. § 3 Nr. 24 TKG, telekommunikationsgestützter Dienst nach § 3 Nr. 25 TKG noch Rundfunk ist.

Jedoch war der Kläger unbeschadet seiner zeitweisen Benennung als „Admin-c“ zu keiner Zeit Anbieter des beanstandeten Internetangebots, da sich seine Tätigkeit hier tatsächlich auf die formale Wahrnehmung dieser Funktion beschränkt hat. Eine Definition des Anbieter-Begriffs enthält der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag selbst nicht; in § 3 Abs. 2 Nr. 2 JMStV heißt es lediglich, „Anbieter“ im Sinne dieses Staatsvertrags seien Anbieter von Rundfunk und Telemedien. Auch aus der Amtlichen Begründung zum Jugendmedienschutz-Staatsvertrag ergeben sich keine näheren Hinweise für das Verständnis des Anbieter-Begriffs; darin wird lediglich ausgeführt, die Definition des Anbieters folge dem Begriff des Angebots und

sei weit zu verstehen (S. 7). Für die konkrete Bestimmung der Anbietereigenschaft im Sinne des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags kann aber unbeschadet der fehlenden näheren Bezeichnung der einen Anbieter von Telemedien kennzeichnenden Merkmale und der Regelung in § 2 Abs. 3 JMStV, die auf die Bestimmungen des Telemediengesetzes verweist, nicht davon ausgegangen werden, dass die Definition des „Diensteanbieters“ gemäß § 2 Satz 1 Nr. 1 TMG – danach ist Diensteanbieter jede natürliche oder juristische Person, die eigene oder fremde Telemedien zur Nutzung bereithält oder den Zugang zur Nutzung vermittelt – unmittelbar und uneingeschränkt für die Anwendung des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags herangezogen werden kann (vgl. VG Hamburg, Urteil vom 04.01.2012 - 4 K 262/11, juris; Held/Schulz, in: Beck'scher Kommentar zum Rundfunkrecht, 2. Aufl., § 3 JMStV Rn. 28; Hans-Bredow-Institut, „Analyse des Jugendmedienschutzsystems – Jugendschutzgesetz und Jugendmedienschutz-Staatsvertrag“, Endbericht Oktober 2007, S. 121 ff., abrufbar unter: [www.hansbredowinstitut.de](http://www.hansbredowinstitut.de)).

Vielmehr ist davon auszugehen, dass der Anbieter-Begriff des Jugendmedienschutzrechts eine eigenständige Bedeutung hat und dass für die Abgrenzung insbesondere – in Anlehnung an den Begriff des Rundfunkanbieters – die Verantwortung für die Programmgestaltung bzw. der Einfluss auf den Inhalt maßgeblich ist (vgl. VG Hamburg, Urteil vom 04.01.2012 - 4 K 262/11, juris; Held/Schulz, in: Beck'scher Kommentar zum Rundfunkrecht, 2. Aufl., § 3 JMStV Rn. 29). Diese Voraussetzungen – eine Verantwortung für die Programmgestaltung und ein Einfluss auf den Inhalt – waren aber vorliegend aufgrund der bloßen Benennung des Klägers als „Admin-c“ der Domain nicht erfüllt, da der Kläger allein durch die Ausübung dieser Funktion zu keiner Zeit eine rechtliche oder auch nur tatsächliche technische Möglichkeit der Einflussnahme auf die inhaltliche Gestaltung des unter der Domain betriebenen Internetangebots bzw. den technischen Zugang zu diesem hatte (vgl. zur Inanspruchnahme eines zugleich als Domaininhaber registrierten „Admin-c“ VG Hamburg, Urteil vom 04.01.2012 - 4 K 262/11, juris; VG Gelsenkirchen, Urteil vom 16.12.2009 - 14 K 4086/07, juris). Als „Admin-c“ handelte der Kläger da-

her jedenfalls nicht als Anbieter eigener Inhalte im Sinne des § 59 Abs. 3 RStV i. V. m. § 7 Abs. 1 TMG. Als eigene Inhalte – maßgeblich ist insoweit die Sicht des Nutzers – sind dabei neben selbst geschaffenen Inhalten auch solche Inhalte zu fassen, welche der Diensteanbieter sich aus zweiter Hand in irgendeiner Weise zu eigen gemacht hat, selbst wenn die jeweiligen Inhalte als fremde Inhalte gekennzeichnet wurden (Zimmermann/Stender-Vorwachs, in: Spindler/Schuster, Recht der elektronischen Medien, 2. Aufl., 2011, § 7 TMG, Rn. 47).

Entgegen der Ansicht der Beklagten ergibt sich die für einen Anbieter erforderliche Einflussmöglichkeit oder ein „Zu-eigen-Machen“ von Inhalten bei einem bloßen „Admin-c“ nicht aus den Domainrichtlinien der Denic eG. In den Domainrichtlinien ist zunächst unter IV Folgendes geregelt:

„Der Domainvertrag kommt zwischen dem (künftigen) Domaininhaber und Denic mit erfolgreichem Abschluss der Registrierung durch Denic zustande. [...] Für den Domainvertrag gelten die Denic-Domainbedingungen.“

Weiter heißt es in VII der Domainrichtlinien:

„Der Domaininhaber ist der Vertragspartner Denics und damit der an der Domain materiell Berechtigte. Mitinhaberschaft ist zulässig.“

Sodann heißt es in VIII zu den Aufgaben und der Funktion des „Admin-c“:

„Der administrative Ansprechpartner („Admin-c“) ist die vom Domaininhaber benannte natürliche Person, die als sein Bevollmächtigter berechtigt und gegenüber Denic auch verpflichtet ist, sämtliche die Domain betreffenden Angelegenheiten verbindlich zu entscheiden. Für jede Domain kann nur ein „Admin-c“ benannt werden. Sofern der Domaininhaber oder ein Mitinhaber eine natürliche Person ist, steht es ihm frei, selbst die Funktion des „Admin-c“ zu übernehmen. Mitzuteilen sind Name, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse des „Admin-c“. Hat der Domaininhaber seinen Sitz nicht in Deutschland, ist der „Admin-c“ zugleich dessen Zustellungsbevollmächtigter i. S. v. § 184 der Zivilprozessordnung, § 132 der Strafprozessordnung, § 56 Abs. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung sowie § 15 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der entsprechenden

Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder; er muss in diesem Falle seinerseits in Deutschland ansässig sein und mit seiner Straßenanschrift angegeben werden.“

Diese Ausgestaltung der Funktion des „Admin-c“ durch die zwischen dem Domaininhaber und der Denic eG als Bestandteil des Domainvertrags geltenden Domainrichtlinien lässt bei zutreffender Würdigung nicht den Schluss zu, der „Admin-c“, der in der Regel im Verhältnis zum Domaininhaber die Aufgabe des „Admin-c“ aufgrund eines Arbeits- oder Auftragsverhältnisses ausübt und im Innenverhältnis an dessen Weisungen gebunden ist, könne den Inhalt des unter der betreffenden Domain betriebenen Internetangebots bestimmen oder beeinflussen oder mache sich diesen zu eigen. Denn seine in VIII der Domainrichtlinien beschriebenen Aufgaben betreffen allein Entscheidungen, die mit der Domain selbst – d. h. mit der Bezeichnung, unter der das Angebot abrufbar ist – in Zusammenhang stehen (etwa in Bezug auf Namens- oder Markenrechte Dritter sowie andere Fragen im Zusammenhang mit der Durchführung des Domainvertrags).

Folgerichtig hat der Bundesgerichtshof in einer aktuellen Entscheidung zu den Voraussetzungen der zivilrechtlichen Störerhaftung eines „Admin-c“ und zu dessen rechtlicher Stellung ausgeführt, der „Admin-c“ habe – anders als etwa ein Diensteanbieter im Sinne der §§ 8 bis 10 TMG – keine gesetzlich geregelte Stellung. Weiter heißt es in der Entscheidung, die Prüfung der rechtlichen Zulässigkeit einer bestimmten Domainbezeichnung falle grundsätzlich zunächst allein in den Verantwortungsbereich des Anmelders, da er die als Domainname zu registrierende Zeichenfolge auswählt und den Domainnamen für seine Zwecke nutze. Einem „Admin-c“ komme dagegen in Fällen, in denen der Domaininhaber seinen Sitz im Ausland habe, allein die Funktion eines „administrativen Ansprechpartners“ zu, der „zugleich Zustellungsbevollmächtigter im Sinne der §§ 174 ff. ZPO“ sei. Aus der dem „Admin-c“ nach VIII der „Denic-Domainrichtlinien“ zugewiesenen Funktion lasse sich nicht erkennen, dass ihm – neben dem Domaininhaber – zusätzlich die Aufgabe zufallen solle, Rechte Dritter zu ermitteln und deren Verletzung zu verhindern. Die Funktion eines Zu-

stellungsbevollmächtigten des Domaininhabers erleichtere lediglich die Rechtsverfolgung gegenüber diesem. Soweit dem „Admin-c“ die Berechtigung und Verpflichtung zugewiesen ist, „sämtliche die Domain betreffenden Angelegenheiten verbindlich zu entscheiden“, sei ebenfalls kein drittschützender Aufgabenbereich festgelegt. Denn diese Entscheidungskompetenz kommt dem „Admin-c“ als „Ansprechpartner der Denic“ nach Auffassung des Bundesgerichtshofs allein im Innenverhältnis zu. Nach den Regelungen der Denic eG, aus denen sich die Funktion des „Admin-c“ ergibt, sei mithin allein der Domaininhaber gehalten, Verletzungen von Rechten Dritter zu vermeiden, während der Aufgabenbereich des „Admin-c“ sich auf die Erleichterung der administrativen Durchführung des Domainvertrags gegenüber dem Domaininhaber beschränke (vgl. BGH, Urteil vom 09.11.2011 - I ZR 150/09, juris Rn. 54 f. - „Basler Haarkosmetik“).

Fragen, die die Verwendung und Verwaltung der Domain betreffen, sind vor diesem Hintergrund klar zu trennen von Entscheidungskompetenzen oder technischen Zugriffsmöglichkeiten in Bezug auf die Inhalte des unter der Domainbezeichnung abrufbaren Angebots. Es ist nicht ersichtlich, dass Fragen des Inhalts eines Internetangebots von den Bestimmungen der Domainrichtlinien und -bedingungen erfasst sein könnten, da dieser Bereich nicht zum Regelungsgegenstand des Domainvertrags gehört. Dies wird u. a. durch die in § 3 Abs. 1 und § 7 Abs. 2 der Domainbedingungen enthaltenen Bestimmungen deutlich. So gehört zu den in § 3 Abs. 1 geregelten Pflichten des Domaininhabers gegenüber der Denic eG lediglich die Zusicherung, im Dominauftrag zutreffende Angaben gemacht zu haben und zur Registrierung und Nutzung der Domain berechtigt zu sein. Weiter knüpfen die in § 7 Abs. 2 aufgeführten außerordentlichen Kündigungsrechte sämtlich an Rechtsverletzungen durch die Registrierung bzw. Nutzung der Domainbezeichnung an bzw. an sonstige vertragswidrige Verhaltensweisen (Angabe falscher Adressen von Domaininhaber oder „Admin-c“, Zahlungsverzug etc.). Hätte der Domainvertrag irgendwelche Regelungen, Beschränkungen o. Ä. in Bezug auf die unter einer Domainbezeichnung angebotenen Inhalte zum Gegenstand, so wäre kaum nachvoll-

ziehbar, dass sich der Domaininhaber nicht umfassend auch zu einer rechtskonformen Gestaltung des eigentlichen Internetangebots verpflichten muss und nicht auch für den Fall rechtswidriger, insbesondere gegen den Jugendschutz verstoßender Inhalte ein außerordentliches Kündigungsrecht der Denic eG vorgesehen ist. Die von der Beklagten angeführte vermeintlich umfassende Entscheidungskompetenz des „Admin-c“ aufgrund der Domainrichtlinien der Denic eG beschränkt sich vor diesem Hintergrund auf Fragen, die zu den seitens der Beklagten beanstandeten Rechtsverstößen keinen Bezug aufweisen.

Selbst wenn man im Übrigen dem „Admin-c“ auf der Basis der Domainrichtlinien eine gewisse Vertretungskompetenz auch im Außenverhältnis zubilligen würde, hätte dieser aufgrund seiner Kompetenzen keine Möglichkeiten, über die inhaltliche Gestaltung des Internetangebots zu entscheiden. Vorliegend ist nicht ersichtlich, dass der Kläger aufgrund seines Auftragsverhältnisses mit dem Domaininhaber irgendeine Möglichkeit gehabt hätte, eine rechtskonforme Gestaltung des Internetangebots zu erreichen. Es erscheint hier gänzlich fernliegend, dass der Kläger gegenüber seinem Auftraggeber insoweit weisungsbefugt gewesen sein könnte oder eine technische Zugriffsmöglichkeit innehatte, die es ihm erlaubt hätte, die Einrichtung einer den rechtlichen Anforderungen genügenden geschlossenen Benutzergruppe durchzusetzen. Denn es sind nach den konkreten Umständen keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass der Kläger nicht lediglich formal als inländischer Ansprechpartner fungierte, sondern darüber hinaus mit der Domaininhaberin derart verbunden war, dass er deren Entscheidungen im Hinblick auf den Inhalt des Internetangebots hätte beeinflussen können.

Auch wenn die Benennung eines „Admin-c“ gleichsam unabdingbare Voraussetzung für die Verbreitung eines rechtswidrigen Inhalts unter einer „de.“-Domain durch einen ausländischen Domaininhaber ist und der „Admin-c“ faktisch die Möglichkeit haben mag, durch eine Kündigung des Domainvertrags eine Löschung der Domain zu bewirken, dadurch einen Abruf des rechtswidrigen Internetangebots unmöglich zu machen und damit z. B. die Ziele des Jugendschutzrechts

effektiv zu verwirklichen, fehlt es gerade an der Befugnis bzw. Möglichkeit einer inhaltlichen Abänderung. Gerade dieses Merkmal – der Einfluss auf Einzelheiten der inhaltlichen Gestaltung – macht aber den Anbieter im Sinne des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags aus. Insofern ist auch zu beachten, dass die einem „Admin-c“ zur Unterbindung des Rechtsverstoßes zur Verfügung stehenden Handlungsmöglichkeiten zum einen regelmäßig seinen vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem Domaininhaber widersprechen dürften. Zudem gehen die Auswirkungen einer Löschung der Domain durch den „Admin-c“ wesentlich weiter als die Maßnahmen, die gegenüber dem Domaininhaber zulässig wären. Denn hier wäre die Beklagte zunächst darauf beschränkt, die Einrichtung einer geschlossenen Benutzergruppe gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 JMStV anzunordnen, ohne dass das Angebot insgesamt untersagt oder gesperrt werden könnte.

b. Aber auch wenn man eine Anbietereigenschaft des „Admin-c“ entgegen der hier vertretenen Ansicht unterstellt, wären die erst nach Beendigung der Tätigkeit als „Admin-c“ ergriffenen Maßnahmen der Beklagten nicht von der angeführten Rechtsgrundlage umfasst.

(1) Zunächst kann die Beanstandung nicht auf die allgemeine Regelung in § 20 Abs. 1 JMStV gestützt werden, nach der – wie ausgeführt – die zuständige Landesmedienanstalt die erforderlichen Maßnahmen gegenüber dem Anbieter trifft, wenn sie feststellt, dass dieser gegen die Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags verstoßen hat. Denn aus dem systematischen Zusammenhang des § 20 Abs. 1 zu § 20 Abs. 2–3 sowie 4–5 JMStV ergibt sich, dass in § 20 Abs. 1 JMStV lediglich eine Regelung über die Zuständigkeit getroffen wird, d. h. die Klarstellung erfolgt, dass die Aufsicht gegenüber dem jeweiligen Adressaten von den Landesmedienanstalten ausgeübt wird. In § 20 Abs. 2 und 3 JMStV folgen sodann Regelungen in Bezug auf Anbieter von Rundfunk und in § 20 Abs. 4 und 5 Bestimmungen in Bezug auf Telemedienanbieter, während in § 20 Abs. 6 JMStV die örtliche Zuständigkeit der Landesmedienanstalten näher geregelt wird. Entgegen der von der Beklagten vertretenen Ansicht kann § 20 Abs. 1 JMStV

nicht gleichsam als Generalklausel verstanden werden, die neben den speziellen Regelungen für Rundfunk- und Telemedienanbieter – hier § 20 Abs. 4 JMStV i. V. m. § 59 Abs. 2–4 RStV – weitere, nicht näher bestimmte Maßnahmen der jeweils zuständigen Landesmedienanstalt zulässt. Denn ein solches Verständnis würde die nach der Konzeption des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags vorrangige Kompetenz der KJM als Willensbildungsorgan unterlaufen, die in § 14 Abs. 1 und 2 JMStV sowie §§ 16 und 17 Abs. 1 JMStV zum Ausdruck kommt. Diese Regelungen verdeutlichen, dass die abschließende Beurteilung von Angeboten ausschließlich der KJM vorbehalten ist und die Landesmedienanstalten keine weitergehenden Kompetenzen haben, bei Verstößen gegen den Jugendmedienschutz-Staatsvertrag eigenständig ohne Beteiligung der KJM zusätzliche Maßnahmen zu beschließen und durchzusetzen. Dies kommt insbesondere in der in § 17 Abs. 1 Satz 5 und 6 JMStV geregelten Bindung der Landesmedienanstalten an die Entscheidungen der KJM zum Ausdruck. Daher heißt es auch in § 20 Abs. 2 und 4 JMStV jeweils, dass die zuständige Landesmedienanstalt „durch die KJM“ die jeweilige Entscheidung in Bezug auf den Rundfunkveranstalter oder Telemedienanbieter trifft.

(2) Des Weiteren erfordern die in § 59 Abs. 3 und 4 RStV genannten Maßnahmen jeweils eine Eignung zur Beseitigung des konkret festgestellten Verstoßes, d. h. es muss durch die gegen den jeweils herangezogenen Adressaten verfügte Maßnahme eine tatsächliche Auswirkung auf die Gestaltung oder Verbreitung des rechtswidrigen Angebots möglich sein. Dies folgt aus der Formulierung in § 59 Abs. 3 Satz 1, wonach bei Feststellung eines Verstoßes die „zur Beseitigung des Verstoßes erforderlichen Maßnahmen“ zu treffen sind. Die dem Adressaten der Verfügung aufgegebene Handlung oder Unterlassung muss folglich dazu führen, dass bei ihrer Erfüllung ein rechtskonformer Zustand herbeigeführt und der Verstoß gegen die Bestimmungen des Jugendschutzrechts beendet wird.

Eine derartige Wirkung kommt hier durch die isolierte Feststellung und Beanstandung jedoch nicht in Betracht. Denn unter den konkreten Umständen ergeben sich aus der Feststellung und Beanstandung des Verstoßes gegen § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 i. V. m.

Satz 2 JMStV – selbst wenn der Kläger als Anbieter für diesen verantwortlich gewesen wäre – keinerlei Auswirkungen auf das Fortbestehen bzw. die Unterbindung des Verstoßes. Denn hier hatte der Kläger zum Zeitpunkt des Erlasses der streitgegenständlichen Verfügung schon wegen der Beendigung seiner Tätigkeit als „Admin-c“ für die Domaininhaberin rein tatsächlich keinerlei Möglichkeit mehr, irgendeinen Beitrag zur Verhinderung der ungeschützten Verbreitung des pornografischen Angebots unter der Domain „... .de“ zu leisten. Soweit aber die Beklagte ein Vorgehen (auch) gegen den Kläger ungeachtet der ihr bekannten Niederlegung seiner Stellung als „Admin-c“ im Hinblick auf mögliche künftige Verstöße als zulässig angesehen hat, dürfte dies mit dem Sinn und Zweck des § 20 Abs. 1, 4 JMStV i. V. m. § 59 Abs. 3 RStV nicht vereinbar sein. Denn diese Bestimmungen lassen ein rein präventives Vorgehen gegen einen Telemedienanbieter nicht zu (vgl. Volkmann, in: Spindler/Schuster, a. a. O., § 59 RStV Rn. 38). Ein ordnungsbehördliches Einschreiten zur Abwehr einer (durch den Kläger verursachten) Gefahr war hier folglich nicht (mehr) zulässig, zumal für Anbieter von Telemedien, die – anders als Veranstalter von Rundfunk – keinem Zulassungsverfahren unterliegen, eine Beanstandung auch keine Konsequenzen in Bezug auf den Entzug einer bestehenden Zulassung bzw. die Erteilung einer beantragten Zulassung haben kann. Auch soweit sich die Beklagte auf eine mit dem Erlass der Verfügung verbundene Dokumentation des Rechtsverstoßes im Hinblick auf etwaige künftige Verstöße berufen hat, besteht für einen gleichsam feststellenden Verwaltungsakt jedenfalls im Anwendungsbereich des § 59 Abs. 3 und 4 RStV keine Rechtsgrundlage.

Soweit die Beklagte eine Sanktionierung des in der Vergangenheit begangenen Verstoßes angestrebt und sie sich veranlasst gesehen hat, dem Kläger den rechtsverletzenden Charakter seines früheren Handelns vor Augen zu führen, dürften ihre Reaktionsmöglichkeiten im Übrigen auf eine Ahndung einer etwaigen Ordnungswidrigkeit bzw. – wie hier geschehen – die Weiterleitung des Vorgangs an die Staatsanwaltschaft zur Prüfung strafrechtlicher Sanktionen beschränkt sein. Die hier erfolgte Einstellung des Ermittlungsverfahrens durch die Staatsanwaltschaft und die

Verjährung einer etwaigen Ordnungswidrigkeit sowie die mangelnde Erreichbarkeit des Domaininhabers rechtfertigen es im Übrigen nicht, mangels anderer medienrechtlicher Ahndungsmöglichkeiten aufgrund von § 20 Abs. 1, 4 JMStV i. V. m. § 59 Abs. 3 RStV eine Maßnahme zu ergreifen, die auch nach den eigenen Ausführungen der Beklagten im Widerspruchsbescheid keinerlei konkrete Auswirkung hat und die lediglich durch die mit der Maßnahme verhängte, der Höhe nach nicht unbeträchtliche Verwaltungsgebühr mit einer für den Adressaten spürbaren und unangenehmen Wirkung verbunden ist.

c. Die Beanstandung kann hier aber auch nicht aufgrund von § 20 Abs. 1, 4 JMStV i. V. m. § 59 Abs. 4 RStV erfolgen. Danach können – sofern Maßnahmen gegen den Verantwortlichen im Sinne des § 7 Abs. 1 TMG aufgrund von § 59 Abs. 3 RStV nicht durchführbar oder nicht Erfolg versprechend sind – auch gegen Diensteanbieter fremder Inhalte gemäß §§ 8–10 TMG Maßnahmen zur Sperrung des Angebots gerichtet werden, sofern dies technisch möglich und zumutbar ist.

Vorliegend kann dahinstehen, ob der Kläger als „Admin-c“ überhaupt als Anbieter fremder Inhalte im Sinne der §§ 8–10 TMG anzusehen ist – dagegen spricht, dass seine Tätigkeit nicht mit den in den §§ 8–10 TMG aufgeführten technischen Dienstleistungen (Übermittlung von Informationen in einem Kommunikationsnetz, Vermittlung des Zugangs zur Nutzung eines Kommunikationsnetzes, Zwischenspeicherung von Informationen zur beschleunigten Übermittlung und Speicherung fremder Informationen) übereinstimmt –, da auf der Grundlage von § 20 Abs. 1, 4 JMStV i. V. m. § 59 Abs. 4 RStV jedenfalls die hier erfolgte Beanstandung nicht in Betracht kommt, da diese Norm ausschließlich Maßnahmen zur Sperrung des rechtswidrigen Angebots zulässt. Eine solche Folge ist aber mit einer bloßen Beanstandung nicht verbunden.

2. Hinsichtlich der darüber hinaus in der streitgegenständlichen Verfügung unter Ziffer 3 geregelten Aufforderung, künftig die Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags einzuhalten, beruft sich die Beklagte zu Unrecht auf § 40 Abs. 1 MStV HSH.

Danach kann der bei der Beklagten gebildete Medienrat zwar feststellen, dass durch ein Rundfunkprogramm, durch einzelne Sendungen und Beiträge, durch die Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen, durch Inhalte von Telemedien oder sonst gegen diesen Staatsvertrag, den Rundfunkstaatsvertrag, den Jugendmedienschutz-Staatsvertrag, die Zulassung oder die Zuweisung verstoßen wird und Maßnahmen oder Unterlassungen vorsehen. Doch bleibt § 5 MStV HSH unberührt. Dies bedeutet, dass aufgrund von § 5 Abs. 1 MStV HSH für länderübergreifende unzulässige Angebote und Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien abschließend die Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags gelten. Dies ergibt sich im Umkehrschluss aus § 5 Abs. 2 MStV HSH, wonach bei nicht länderübergreifenden Angeboten die Beklagte gemäß § 14 Abs. 2 Satz 3 JMStV eine gutachterliche Befassung der KJM mit dem Angebot beantragen soll und aus § 39 Abs. 2 Nr. 3 MStV HSH, wonach der Medienrat der Beklagten u. a. über Aufsichtsmaßnahmen gegenüber Anbietern von nicht länderübergreifenden Angeboten entscheidet. Daraus und aus den vorstehenden Ausführungen zur Kompetenzverteilung zwischen der KJM und der Beklagten in Bezug auf rechtsverletzende länderübergreifende Angebote – ein solches ist vorliegend gegeben – ergibt sich, dass eine Kompetenz der Beklagten für zusätzliche Maßnahmen, die über die von der KJM für einen konkreten Verstoß gegen den Jugendmedienschutz-Staatsvertrag beschlossenen Sanktionen hinausgehen, nicht aus § 40 Abs. 1 MStV HSH hergeleitet werden kann. Andernfalls würde die im Jugendmedienschutz-Staatsvertrag geregelte vorrangige Kompetenz der KJM umgangen. Diese hat aber im Fall des Klägers in ihrem Beschluss vom 22.04.2008 lediglich die Feststellung und Beanstandung des Rechtsverstoßes vorgesehen.

Folglich kann diese Maßnahme aufgrund der fehlenden Beschlussfassung der KJM auch nicht auf § 20 Abs. 1, 4 JMStV i. V. m. § 59 Abs. 3 oder 4 RStV gestützt werden, da in diesem Fall die Verfügung zumindest formell rechtswidrig wäre; darüber hinaus wäre sie nach der hier vertretenen Auffassung aber auch wegen der fehlenden inhaltlichen Verantwortung des Klägers für das beanstandete Angebot rechtswidrig.